

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
15.09.2020

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Uwe Epperlein

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Uwe Kirchner
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Sascha Meinert

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.08.2020
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.	127/20	Annahme einer Spende für die Hecklinger Tafel in Höhe von 630,00 Euro von der Firma HASA GmbH

10. **134/20** Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" im Ortsteil Schneidlingen für das Verhandlungsjahr 2020
11. **133/20** Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020
12. **131/20** Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Gänseblümchen" im Ortsteil Hecklingen für das Verhandlungsjahr 2020
13. **141/20** Aufhebung des Beschlusses 112/20
14. **142/20** Aufhebung des Beschlusses 113/20
15. **143/20** zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen für den Zeitraum 2020-2028
16. **144/20** Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 nebst Anlagen
17. **136/20** öffentliche Widmung einer Gemeindestraße
18. **119/20** Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 vom 17.09.2019
19. **121/20** 1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
20. **125/20** Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
21. **122/20** Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016
22. **137/20** Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom 23.06.2020
23. **138/20** Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017
24. **129/20** Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt
25. **128/20** Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt
26. **130/20** 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
27. **132/20** Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen)
28. **101/20** teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017
29. **102/20** Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017
30. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

31. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
32. Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, nichtöffentlicher Teil

- 33. **120/20** Rechtsangelegenheit
- 34. **140/20** Personalangelegenheit
- 35. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
- 36. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 37. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Epperlein eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.08.2020

01. **Vorlage Nr. 126/20** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Auftragsvergabe zur Verkabelung der Büroräume im Rathaus Cochstedt durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hecklingen)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

1.

Bürger 1 – Am 04.08.2020 wurde mit Beschluss Nr. 124/20 einem Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Bodewiesen Hecklingen zugestimmt. Bürger 1 möchte wissen, ob bei diesem Verkauf bestimmte Bedingungen an den Käufer geknüpft sind.

Herr Epperlein teilt mit, dass die Kommune ihre Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußern darf, das heißt mindestens nach aktuellem Verkehrswert. Die Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens hat der Käufer zu tragen.

Sonstige Bedingungen gehen aus dem B-Plan hervor, d. h. es muss eine Gewerbeeinheit, evtl. mit einer dazugehörigen Wohneinheit, errichtet werden.

Es handelte sich um ein bereits verpachtetes Grundstück. Der Interessent ist an die Stadt herantreten, mit der Bitte, dieses Grundstück käuflich zu erwerben, wenn der Pächter dem Vorhaben zustimmt und die Stadt von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen möchte.

Bürger 1 – Bezogen auf das Gewerbegebiet sollte sich die Stadt intensiver bemühen, Interessenten für Gewerbeflächen zu gewinnen. Mit der Ansiedlung von Gewerbetreibenden würden auch die Einnahmen der Stadt hinsichtlich der Gewerbesteuern steigen.

2.

Bürger 1 – Am 04.08.2020 wurde mit Beschluss Nr. 126/20 der Auftragsvergabe zur Verkaufung der Büroräume im Rathaus Cochstedt zugestimmt, da dort die Errichtung einer Außenstelle vorgesehen ist.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept ist aber zu entnehmen, dass Bemühungen laufen, das Rathaus Cochstedt zu verkaufen.

Herr Epperlein – Der Verkauf des Rathauses ist zwar beabsichtigt, stellt sich aber seit Jahren als schwierig dar. Es gibt einen Interessenten, der einer öffentlichen Nutzung von Räumen positiv gegenübersteht. Sollte es zu einem Verkauf kommen, müsste sich die Stadt einmieten. Diese Einmietung wäre immer noch preiswerter, als die Anmietung von Räumen in der Rathauspassage.

3.

Bürger 1 – Haushaltssatzung 2020 – Aus der Gegenüberstellung der Steuereinnahmen ist zu entnehmen, dass die Stadt bei der Gewerbesteuer sehr optimistisch rangegangen ist. Auf Grund von Corona in diesem Jahr, wird es doch sicher Abweichungen geben?

Herr Epperlein – Die Haushaltsplanung ist nur ein Plan. Zudem sind Hecklinger Firmen nicht so stark durch Corona-Ausfälle betroffen, wie Firmen/Großindustrie in größeren Städten. Weiterhin hat das Land in Aussicht gestellt, Steuerersatzleistungen für Kommunen zu zahlen.

TOP 7.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Im öffentlichen Teil liegen keine Informationen vor.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme des Fachbereichsleiters Herrn Meinert.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Annahme einer Spende für die Hecklinger Tafel in Höhe von 630,00 Euro von der Firma HASA GmbH

127/20

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen, muss über die Annahme einer Spende über 500 € bis 50.000 € der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden. Die Stadt Hecklingen hat eine Sachspende von der Firma HASA GmbH, Gewerbepark Burg-Ost, Lindenallee 20, 39288 Burg erhalten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hecklingen stimmt der Annahme einer Sachspende für die Hecklinger Tafel in Höhe von 630,00 Euro von der Firma HASA GmbH, Gewerbepark Burg-Ost, Lindenallee 20, 39288 Burg zu.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" im Ortsteil Schneidlingen für das Verhandlungsjahr 2020

134/20

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018 sind gem. § 11a diese Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren.

Nach Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte als auch mit dem Salzlandkreis wurden die beigefügten Unterlagen zur Einvernehmenserteilung der Kommune zur Verfügung gestellt.

Herr Epperlein teilt mit, dass es zwischen den einzelnen Einrichtungen leichte Differenzen gibt. So ist z. B. in Schneidlingen eine leichte Erhöhung durch Mehrbedarf verbunden mit einem höheren Personalschlüssel zu verzeichnen. Auf Grund dessen wurden mehr Kosten eingeplant.

Herr Dr. Pech spricht die Summe der Verwaltungskosten an und möchte wissen, um welche Kosten es sich dabei handelt.

Herr Meinert teilt mit, dass es sich um Personalkosten in der Verwaltung (Leiterebene) handelt, die durch die Lebenshilfe mit umgelegt werden. Die Umlage dieser Kosten ist nach Prüfung legitim.

Herr Dr. Pech ist der Meinung, dass, wenn alle derartigen Kosten des Trägers durch die Stadt bezahlt werden müssen, könnten die Kitas auch wieder bei der Stadt angesiedelt werden.

Auch **Herr Hacke** ist der Meinung, dass die Kosten zu hoch sind. Im Kultur- und Sozialausschuss wurde der Qualitätsmangel durch Personalfehlbesetzungen in Hecklingen angesprochen. Wenn die Qualität der Betreuung nicht erfüllt wird, müssen Zuschüsse gekürzt werden. Es kann nicht sein, dass die Stadt Personal bezahlt, welches nicht zur Verfügung steht.

Herr Epperlein – Unter Punkt 5.1 – Qualitätsentwicklungskosten – verbergen sich Kosten für Fortbildung des Personals für das Qualitätsmanagement und weitere Kosten, welche für das Qualitätsmanagement anfallen. Es handelt sich um eine Pauschale, welche in der Richtlinie des Landkreises festgelegt ist.

Träger ist die Lebenshilfe und verantwortlich ist letzten Endes der Landkreis.

Herr Weißbart fragt nach dem Auslastungsgrad in Cochstedt und nach den Qualitätsentwicklungskosten.

Zur Auslastung: Kita Cochstedt – Stand September

Kapazität	Krippe 20	Belegung 15
Kapazität	Kindergarten 50	Belegung 16
Kapazität	Hort 25	Belegung 17

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bitten bis zur Stadtratssitzung um eine komplette Übersicht der Belegung aller Einrichtungen aus allen Ortsteilen.

Herr Weißbart war zu einer Beratung, bei der u. a. die Elternbeiträge April/Mai auf Grund Corona angesprochen wurden. Diese sollten eigentlich vom Land übernommen werden.

Herr Epperlein wird dazu im Stadtrat eine Information geben.

Herr Meinert ist der Meinung, dass für den Monat April die Zahlungen erfolgt sind.

Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ ein Gesamtbedarf von 453.800,76 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 183.433,92 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 62.092,45 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 208.274,39 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ im Ortsteil Schneidlingen, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020

133/20

Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ ein Gesamtkostenbedarf von 400.710,36 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 190.577,28 Euro sowie den zu erwartenden Kostenbeiträgen in Höhe von 45.626,36 Euro verbleibt ein Finanzausschuss für die Kommune in Höhe von 164.506,72 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ im Ortsteil Cochstedt, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0

TOP 12.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Gänseblümchen" im Ortsteil Hecklingen für das Verhandlungsjahr 2020

131/20

Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ ein Gesamtkostenbedarf von 1.480.854,00 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuwendungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 727.824,72 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 208.635,86 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 544.393,42 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ im Ortsteil Hecklingen, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Aufhebung des Beschlusses 112/20
141/20

Am 23.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2020 – 2028.

Der Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung hat in den Jahren 2007 und 2008 zu hohe Schmutzwassergebühren erhoben. In 2020 sollte die Stadt Hecklingen diese Gebühren erstattet bekommen, so dass Erträge in Höhe von 1.351.800 Euro im Haushalt 2020 veranschlagt wurden und diese zum Ausgleich im Haushaltsjahr führen sollten.

Nunmehr liegt eine richterliche Entscheidung vor, dass die Bürger die zu hohen Schmutzwassergebühren erstattet bekommen sollen. Die Stadt Hecklingen erhält dann ca. 572.000,00 EUR.

Dies hat eine Änderung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Folge und muss neu beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 112/20 vom 23.06.2020.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Aufhebung des Beschlusses 113/20
142/20

Am 23.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen.

Der Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung hat in den Jahren 2007 und 2008 zu hohe Schmutzwassergebühren erhoben. In 2020 sollte die Stadt Hecklingen diese Gebühren erstattet bekommen, so dass Erträge in Höhe von 1.351.800 Euro im Haushalt 2020 veranschlagt wurden und diese zum Ausgleich im Haushaltsjahr führen sollten.

Nunmehr liegt eine richterliche Entscheidung vor, dass die Bürger die zu hohen Schmutzwassergebühren erstattet bekommen sollen. Die Stadt Hecklingen erhält dann ca. 572.000,00 EUR.

Dies hat eine Änderung der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 113/20 vom 23.06.2020.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen für den Zeitraum 2020-2028

143/20

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen (Jahresergebnis) erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den Nicht-durch-Eigenkapitalgedeckten-Fehlbetrag vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA können die Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf laut Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Stadt Hecklingen kann 2020 den Ergebnishaushalt ausgleichen. Mittelfristig für die nächsten Jahre ist die nicht gegeben. Da kommt es zu erhöhten Fehlbeträgen, wodurch ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist. Des Weiteren übersteigt der Liquiditätskredit 5 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Dadurch ist ebenfalls ein Konzept aufzustellen. Erläuterungen erfolgen im Bericht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2020 - 2028.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 nebst Anlagen

144/20

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt Hecklingen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 Abs. 1 KomHVO LSA aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan

3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind gem. § 1 Abs. 2 KomHVO LSA entsprechende Unterlagen beizufügen:

1. Vorbericht
2. Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen
3. Übersicht über Rücklagen und Verbindlichkeiten
4. Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen
5. Haushalts- und Wirtschaftspläne von Unternehmen
6. Übersicht über Budget und
7. Haushaltskonsolidierungskonzept (separate Vorlage).

Die Stadt Hecklingen befand sich im Haushaltsjahr 2019 in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Haushalt für das Jahr 2020 ist für die weitere Arbeit der Stadt Hecklingen in Bezug auf die Finanzlage von tragender Bedeutung. Weitere Begründungen zum Haushaltsplan werden im Vorbericht erläutert.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Beschlussfassung vom 23.06.2020 sind die Änderung der Erstattung durch den AZV und die Einstellung der Einzahlung der Kreisumlage 2017 für das Haushaltsjahr 2021.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: öffentliche Widmung einer Gemeindestraße
136/20

Im Rahmen der inneren Erschließung des Flughafens Cochstedt wurde auf den Flurstücken 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt ein Teil der ehemaligen Kreisstraße mit Fördermitteln ausgebaut und in diesem Zuge in die Straßenbaulast der Gemeinde überführt.

Eine Auflage des seinerzeit ergangenen Fördermittelbescheides war die Durchführung der öffentlichen Widmung der entstandenen kommunalen Verkehrsflächen. Bislang ist diese Widmung nicht geschehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Verlängerung der bestehenden und mit Beschluss des Gemeinderates Cochstedt im Jahr 1996 gewidmeten Harzstraße, weshalb die Verwaltung empfiehlt, das verfahrensgegenständliche Teilstück der Harzstraße zuzuführen. Die genaue Lage der Verkehrsflächen ergibt sich aus der Übersichtskarte der Allgemeinverfügung (Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage).

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Hecklingen, sodass die Voraussetzungen einer Widmung nach § 6 (3) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erfüllt sind.

Die Widmung ist nach § 6 (1) StrG LSA eine Allgemeinverfügung, die entsprechend § 6 (2) StrG LSA durch den Straßenbulasträger zu verfügen ist. In dieser Verfügung sind die Verkehrsflächen einer Straßengruppe nach § 3 (1) StrG LSA zuzuordnen. Die Verfügung kann mit weiteren Einschränkungen (etwa auf Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise) versehen werden.

Die Verwaltung sieht derzeit keine Gründe, derartige Einschränkungen vorzunehmen. Sollten derartige Gründe auftreten, kann die Einschränkung nachträglich verfügt werden.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen ist Anlage der Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Widmung der Flurstücke 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt für den öffentlichen Verkehr entsprechend der anliegenden Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 vom 17.09.2019
119/20

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen mit Beschluss: 041/19 - die 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde die 1. Änderungssatzung der Stadt Hecklingen bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 hat die Kommunalaufsicht auf das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gemäß § 84 Abs.2 Satz 4 Nr.6 KVG LSA verwiesen. Danach muss eine Anhörung des Ortschaftsrates vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt sein, damit der Standpunkt des Ortschaftsrates bei der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates berücksichtigt werden kann.

Da die Anhörung durch die Ortschaftsräte nicht vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt ist, wird vorgeschlagen den o. g. Beschluss aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 zum Erlass der 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 19.: 1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
121/20

Mit Beschluss Nr. 352/17-SR- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wurde bereits mit Beschluss Nr. 41/19 -SR- vom 17.09.2019 beschlossen.

Im Beschlussverfahren wurden jedoch die Ortschaftsräte nicht gehört, weshalb nach Hinweis der Kommunalaufsicht dieser Beschluss als formal rechtswidrig einzuschätzen ist. Diesen Mangel gilt es durch eine neuerliche Beschlussfassung und Veröffentlichung zu heilen.

Zudem wurde die Änderungssatzung entsprechend des derzeit vorliegenden Rechtsstandes überarbeitet. Auch neueste Rechtsprechung des OVG Magdeburg beispielsweise zum unterjährigen Schuldnerwechsel wurde einbezogen.

In der Beschlussvorlage selbst sind die Auswirkungen der zu beschließenden 1. Änderungssatzung auf die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in ihrer ursprünglichen Fassung dialektisch dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Die 1. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 20.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
125/20

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode,, und „Selke/Obere Bode“ erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2016 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 49/19 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 49/19 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode,, und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 21.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016

122/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2016 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden die Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernis-beitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für en Umlagezeitraum 2016 festgesetzt.

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 in der Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 22.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom 23.06.2020
137/20

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode,“ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2017 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 111/20 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 111/20 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode,“ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 vom 23.06.2020.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 23.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017

138/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2017 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2017 festgesetzt.

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 24.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt

129/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 25.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt

128/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 26.: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

130/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Schmutzwassergebührensatzung Flughafen Cochstedt beschlossen.

Mit Datum vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, damit ist die Stadt Hecklingen Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o. g. Satzung durch die Kommunalaufsicht ergaben sich Hinweise und Bemerkungen die nunmehr in einer 2. Änderungssatzung eingearbeitet wurden. Siehe Anhang

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Die 2. Änderungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 27.: Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen)

132/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt – Ortsteil Cochstedt beschlossen. Mit Schreiben vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, die Stadt Hecklingen ist damit Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o.g. Satzung ergaben sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung Bemerkungen und Hinweise der Kommunalaufsicht hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung des Satzungsrechts der Stadt Hecklingen bezüglich der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt, da die Aufgabenzuständigkeit bei der Stadt Hecklingen verblieben ist - Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt sowie die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Flughafengebiet Cochstedt.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung gibt es auf Seiten der Stadt Hecklingen lediglich eine „Restzuständigkeit“ für die im Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt belegenen Grundstücke. Denn soweit hat keine Aufgabenübertragung an den WAZV „Bode-Wipper“ stattgefunden, der zwar im Moment die technische und kaufmännische Betriebsführung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung auch für diese Grundstücke als Dienstleiter erbringt, die Stadt Hecklingen hat jedoch als zuständige Aufgabenträgerin die satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen.

Die Stadt Hecklingen hat die Schmutzwasserbeseitigungssatzung komplett neu erstellt und ist somit der rechtskonformen Anpassung des Satzungsrechts nachgekommen. Diese Satzung enthält die beiden öffentlichen Einrichtungen – Schmutzwasser Flughafen einerseits und Niederschlagswasser für den gesamten Ortsteil einschließlich Flughafen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die „Satzung der Stadt Hecklingen über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage“ (Abwasserbeseitigungssatzung) im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 28.: teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017

101/20

Mit Beschluss-Nr. 561/18-SR vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Ergänzungssatzungen zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke,
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2014
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2016
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017
beschlossen.

Die Ergänzungssatzung für den Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 mit dem Beitragssatz von 0,0704 €/m² muss aus folgendem Grund aufgehoben werden.

Für die Baumaßnahme - Groß Börnecke:

Grundhafter Ausbau Ballplatz und Karl-Marx-Platz wurden mit Zuwendungsbescheid vom 15.08.2016 Zuwendungen in Höhe von 301.220,37 € bewilligt. Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den zuwendungsfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend. Nach Prüfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurde der Stadt Hecklingen eine Förderung der Maßnahme in Höhe von 274.788,82 € gewährt.

Da sich die Fördermittelsumme nunmehr verringert hat, muss der Beitragssatz für den Investitionszeitraum 01.01-31.12.2017 neu berechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 29.: Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017

102/20

Für die Abrechnung der Straßenausbauinvestitionen für den Zeitraum 01.01 -31.12.2017 liegen für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke die Daten vor.

Nachstehend ist die Zusammensetzung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2017 angegeben:

Grundhafter Ausbau Ballplatz / Karl-Marx-Platz siehe Anlage 1

Weitere Maßnahmen fanden im Abrechnungszeitraum im Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke nicht statt.

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes erfolgt, indem der umzulegende Betrag der Investitionsmaßnahme von **84.081,95 EUR** durch die Gesamtquadratmeterzahl der im Abrechnungsgebiet liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt **1.005.999,60 m²** geteilt wird. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Jahr **2017 0,0836 €/m²**.

Investitionen gesamt	abzüglich Kommunalanteil 39 %	abzüglich anteilmäßiger Fördermittel für Beitragspflichtige	umzulegende Kosten
€	€	€	€
349.024,44	136.119,53	137.394,41	75.510,50
14.051,56	5.480,11	0,00	8.571,45
363.076,00	141.599,64	137.394,41	84.081,95

Anliegeranteil:	84.081,95 EUR
Gesamtquadratmeterzahl:	1.005.999,60 m²
1 m²	0,08358 EUR
gerundet:	0,0836 EUR

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt 0,0836 EUR/m².

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke für den Beitragszeitraum 2017, im Wortlaut der beigefügten Anlage.

Für die Abrechnung 2017 OT Groß Börnecke beträgt der Beitragssatz 0,0836 €/m².

Die Ergänzungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 30.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Weißbart bezieht sich auf einen Presseartikel (Volksstimme v. 17.08.2020, S. 9) „Ministerium würde Stadt unterstützen“. Dabei geht es um den geplanten Radweg zwischen Schneidlingen und Cochstedt auf dem Bahndamm des alten Anschlussgleises.

Lt. Mitteilung des Verkehrsministeriums hat sich die Stadt bisher nicht dazu geäußert.

Herr Epperlein – Bisher wurde keine Anfrage beim Verkehrsministerium gestartet. Es geht bei dem Radweg nicht nur um die Trassenführung, bei der das Ministerium unterstützend zur Seite stehen würde, sondern auch um die Finanzierung.

Das CO2-Einspar-Programm, welches die SPD empfohlen hatte, trifft für dieses Vorhaben nicht zu. Damit stehen keine Fördermittel zur Verfügung und die Stadt müsste die gesamten Eigenmittel aufbringen.

Herr Weißbart ist der Meinung, dass die Klärung der Trassenführung Priorität hat. Alles weitere, was die Finanzierung anbelangt, kann im Anschluss geklärt werden.

Die Haupt- und Finanzausschussmitglieder beauftragen den Bürgermeister, schnellstmöglich ein Schreiben an den Verkehrsminister Webel zwecks Unterstützung bei der Projektumsetzung zu senden.

Ende des öffentlichen Teils: 18.50 Uhr